

KONSORTIALVERTRAG

ÜBER DIE BETEILIGUNG AN DER

EE BÜRGERENERGIE PFAFFENHOFEN GMBH & Co. KG

(KONSORTIALVERTRAG)

Konsortialvertrag

zwischen

ZEAG Energie AG, Heilbronn

- im Folgenden „**ZEAG**“ genannt -

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH, Heilbronn

- im Folgenden „**Komplementärin**“ genannt -

und

Gemeinde Pfaffenhofen, Pfaffenhofen

- im Folgenden „**Gemeinde Pfaffenhofen**“ genannt -

- im Folgenden alle zusammen „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Die ZEAG Erneuerbare Energien GmbH als Komplementärin sowie die ZEAG Energie AG und die Gemeinde Pfaffenhofen als Kommanditisten gründen durch Unterzeichnung eines in einem gesonderten Dokument enthaltenen Gesellschaftsvertrags die EE BürgerEnergie Pfaffenhofen GmbH & Co. KG mit Sitz in Pfaffenhofen (nachfolgend „**Gesellschaft**“ oder „**BE Pfaffenhofen**“). Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die ZEAG Energie AG wird am Vermögen der Gesellschaft zu 99 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll EUR 99.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von EUR 99.000,00 wird durch Bareinlage erbracht. Die Gemeinde Pfaffenhofen wird am Vermögen der Gesellschaft zu 1 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll EUR 1.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00 wird durch Bareinlage erbracht.

Zum Zweck der Beteiligung an der Gesellschaft und deren Anlagen in der Gemeinde Pfaffenhofen treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Die Gemeinde Pfaffenhofen beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von EUR 1.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (2) Die ZEAG beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von EUR 99.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (3) Die Einlage der Gemeinde Pfaffenhofen gemäß Absatz 1 und die Einlage der ZEAG gemäß Absatz 2 werden jeweils fällig mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 2

Aufnahme weiterer Gesellschafter und Erhöhungen des Kommanditkapitalanteils der Gemeinde Pfaffenhofen

ZEAG und die Gemeinde Pfaffenhofen beabsichtigen, weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und/oder den Kommanditanteil der

Gemeinde Pfaffenhofen zu erhöhen. Hierdurch sollen sich die Bürger an der Gesellschaft beteiligen können. Als neue Kommanditistin soll die noch zu gründende BürgerEnergiegenossenschaft Pfaffenhofen eG aufgenommen werden. ZEAG erklärt gegenüber der Gemeinde Pfaffenhofen ihre Bereitschaft, an Erhöhungen des Kommanditkapitals zur Beteiligung weiterer Gesellschafter und/oder der Erhöhung des Kommanditanteils der Gemeinde Pfaffenhofen mitzuwirken, soweit und solange die Beteiligungsquote der ZEAG am Kommanditkapital nach dessen Erhöhung noch mindestens 50,01 % beträgt und in der Person des oder der weiteren Gesellschafter für ZEAG kein wichtiger Grund gegen dessen bzw. deren Aufnahme als Gesellschafter liegt.

§ 7 Ziffer 7.2. letzter Satz des Gesellschaftsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Erwerb Kommanditkapital

ZEAG erklärt ihre Bereitschaft, von der noch zu gründenden BürgerEnergiegenossenschaft Pfaffenhofen eG gehaltene Kommanditanteile von pro Jahr bis zu 5 % des gesamten Kommanditkapitals im Rahmen des § 10 in Verbindung mit § 15 des Gesellschaftsvertrages zu erwerben.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung, soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigt.

§ 5

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine andere Form erfordert. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Entsprechendes gilt für Erklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben sind.

- (2) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Pfaffenhofen.

Pfaffenhofen, den

Pfaffenhofen, den

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH

ZEAG Energie AG

Pfaffenhofen, den

Gemeinde Pfaffenhofen